

Literarische Rundschau.

Viktor Cathrein, S. J., *Die Grundlage des Völkerrechts* (Heft 5 der Ergänzungshefte zu den »Stimmen der Zeit«). Freiburg i. Br. 1918, Herdersche Verlagshandlung. 108 Seiten Oktav. Preis broschiert 3 Mark.

Die brandenden Wogen des Weltkriegs haben manche der bisher als gefestigt geltenden Völkerrechtsfassungen hinweggespült, so daß heute der gepriesene Völkerrechtsbau als eine alte zerfallene Ruine erscheint, aus deren Trümmern nur noch vereinzelt wenige Grundmauern, Türme und Zinnen aufragen. Nach Cathrein, einem der hervorragendsten Sozialtheoretiker des Jesuitenordens, kommt das daher, weil das ganze moderne Völkerrecht bisher keine gesicherte Rechtsgrundlage hatte, sondern »auf Sand« aufgebaut war: auf dem Rechtspositivismus, der das Naturrecht verwirft und das Recht für bloßes Menschenwerk erklärt. Deshalb gilt es, wie er meint, neue, allen künftigen Stürmen Trotz bietende Grundlagen für das Völkerrecht zu finden. Diese Grundlagen erblickt Cathrein — wie für jeden, der die Doktrinen der katholischen Kirche und des Jesuitenordens einigermaßen kennt, ohne weiteres selbstverständlich ist — im Naturrecht, und zwar im Naturrecht nach der Auffassung des Thomas von Aquino. Was Cathrein zur Begründung seiner Hypothesen anführt, ist fast nichts als ein popularisierter kurzer Auszug aus den Rechtslehren dieses größten Scholastikers der katholischen Kirche.

Nach Thomas ist die göttliche Vernunft als höchstes Gesetz (lex aeterna) auch die Quelle des Naturrechts; denn dieses ist nichts anderes als ein Teilhaben der menschlichen Vernunft an der göttlichen Vernunft, gerade so wie die den Menschen innewohnende natürliche Einsicht in das Gute und Böse nichts anderes ist als ein göttlicher Eindruck auf den Menschen. Das Naturrecht ist also gewissermaßen ein Teil der göttlichen Lex aeterna, wie es denn auch aus der dem Menschen von Gott gegebenen Natur entspringt und in dieser Natur wurzelt. Gibt es nämlich Handlungen, die der Natur des Menschen angemessen sind, dann gibt es auch ein dieser Natur angemessenes Verhalten gegen andere, entsprechend der freien vernünftigen Natur des Menschen; denn »da der Mensch unter den anderen Lebewesen die Natur des Zieles und das Verhältnis des Handelns zum Ziel erkennt, wird die ihm von Natur aus innewohnende Auffassung, durch die er auf ein angemessenes Recht gerichtet wird, zum natürlichen Gesetz«.

Das Naturgesetz ist also etwas sich aus dem anfänglichen natürlichen Zustand (Naturzustand) des Menschen durch Anwendung der natürlichen Vernunft von selbst Ergebendes und besteht daher seit jeher, unverändert und unvermindert, fest eingegraben im Menschenherzen. Es kann wohl Zusätze erhalten, aber keine Verkürzung. Neben diesem eigentlichen jus naturale, auch von Thomas jus absolutum genannt, gibt es noch ein aus diesem durch Vernunftschlüsse abgeleitetes, bei fast allen Völkern übliches und anerkanntes natürliches Recht: das V ö l k e r r e c h t (jus gentium). Dagegen besteht das positive Recht, das Thomas in öffentliches und Privatrecht teilt, nur durch Abereinkunft der Menschen und ist deshalb als ein minderes und vergängliches Recht zu betrachten. Bei Konflikten zwischen dem Naturrecht und dem positiven Recht geht stets das Naturrecht vor.

Demnach versteht denn auch Cathrein unter Naturrecht »die Gesetze und Befugnisse, die ihr Dasein nicht der freien Einsetzung etwa des Staates oder der Kirche, sondern der Natur selbst oder, besser, dem Urheber der Natur verdanken«. Naturrecht im objektiven Sinne sind demnach »die Gesetze, die der Schöpfer sozusagen in die Natur des Menschen gelegt hat«. Das natürliche Recht und damit indirekt auch das auf diesem beruhende Völkerrecht sind also ihrem Ursprung nach göttliches Recht.

Mit dieser Folgerung und einer darauf beruhenden Forderung internationaler Friedensorganisationen zur Verhinderung der Kriege, soweit dies möglich, begnügt

sich in der vorliegenden Schrift ihr Verfasser; wer aber die übliche Argumentation klerikaler Theoretiker kennt, der weiß, worauf Cathrein hinaus will. Die sich an die obige Folgerung knüpfende Schlussfolgerung besagt nämlich, daß, da Gott der Urheber des Naturrechts ist, auf welchem das Zusammenleben der Menschen in der menschlichen Gesellschaft beruht, die von Gott gegründete katholische Kirche als seine Sachwalterin sowohl über das Staatsrecht wie über die Summe der Rechte, die die Beziehungen der Staaten zueinander regeln, zu befinden hat und demnach in allen nationalen wie internationalen Rechtsfragen die Menschheit sich den Ansprüchen der katholischen Kirche unterzuordnen hat, oder, wie es in der bekannten Enzyklika *De Praecipuis Civium Christianorum Officiis* (Leo XIII.) heißt: »Zur solche Anordnung, die die rechtmäßige Gewalt nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft zum allgemeinen Wohl erlassen hat, kann Gesetz sein; wahre und rechtmäßige Gewalt ist aber nur jene, die von Gott, dem höchsten Fürsten und Herrn über alle, stammt...« Daher ist die höchste rechtmäßige Gewalt bei der von Gott selbst eingesetzten Kirche, und demnach stehen ihre Rechtsanordnungen über jene der Staaten, woraus sich weiter ergibt: »Wenn die Gesetze des Staates mit dem Rechte Gottes in offenbarem Widerspruch stehen, wenn sie der Kirche Unrecht zufügen oder religiösen Verpflichtungen widersprechen oder die Autorität Jesu Christi in seinem Hohepriester verletzen, dann ist Widerstand Pflicht und Gehorsam Frevel, und das selbst im Interesse des Staates, von dessen Nachteil alles, was der Religion zum Schaden ist, auszuschlägt.«

Das ist die Schlufthese, auf die Cathreins ganze Argumentation hinausläuft, wenn er auch aus gewissen Gründen für besser hält, diese letzte Folgerung in diesem Falle nicht offen zu ziehen.

Heinrich Cunow.

Friedrich Prinz zu Löwenstein, *Volksvermögen und Kriegsschädigung*. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 44 Seiten. Preis broschiert 1,20 Mark nebst 25 Prozent Steuerzuschlag.

Das Sonderbarste an dieser Schrift ist die Jahreszahl ihres Erscheinens. Sie liest sich in ihren wesentlichsten Stellen wie ein Märchen aus dem Jahre 1918, in dem es noch Optimisten in Deutschland gab, die auf eine große Kriegsschädigung hofften. Das Werkchen ist der Angstschrei eines Prinzen, der vor hohen Welfensteuern zittert und deshalb nicht Frieden schließen will, ohne daß die Feinde, England und Wilsons vermögende Republik, ordentlich in ihre Tasche greifen und uns die Kriegslasten abnehmen. Da heute jeder Mensch, der sich über den Verlauf der Ereignisse informiert hat, weiß, daß wir keine Kriegsschädigung bekommen werden, bedarf das fiskalische Kriegsziel des Verfassers keiner Widerlegung.

Trotzdem ist die Schrift als Nachschlageheft über die finanziellen Wirkungen des Krieges wegen des in ihr enthaltenen Zahlenmaterials schätzenswert. Der Prinz zeigt deutlich, welche furchtbaren finanziellen Opfer der Krieg den an ihm beteiligten Völkern auferlegt, und beschäftigt aufs neue, was die Sozialdemokratie vor 1914 vielen Ohren vergeblich predigte, daß nämlich »ein frischer, fröhlicher Krieg« für überlebende Gemütsathleten, denen die Menschenopfer gleichgültig sind, nur ein Geschäft ist, wenn sie zu der kleinen Schicht großkapitalistischer Kriegsgewinnler gehören.

Recht amüßant liest sich, was der Autor in seiner Herzensnot gegen eine einmalige Abgabe von etwa 20 Prozent oder mehr des Vermögens schreibt. Er meint, daß eine solche Steuer »für die betroffenen Jenigen eine Desorganisation ihrer Vermögensverhältnisse« ergeben und sich »äußerst lästig bemerkbar machen« würde. Stimmt! Das Steuerzahlen ist niemand's Lieblingsbeschäftigung. Der Verfasser meint, es bleibe überhaupt die Hauptfrage zu lösen, ob wir die Summe von 40 bis 50 Milliarden Mark in Deutschland aufreiben könnten, »ohne das Wirtschaftskapital selbst so sehr anzugreifen, daß ein dauernder Nachteil daraus entstände.«